

**SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29**

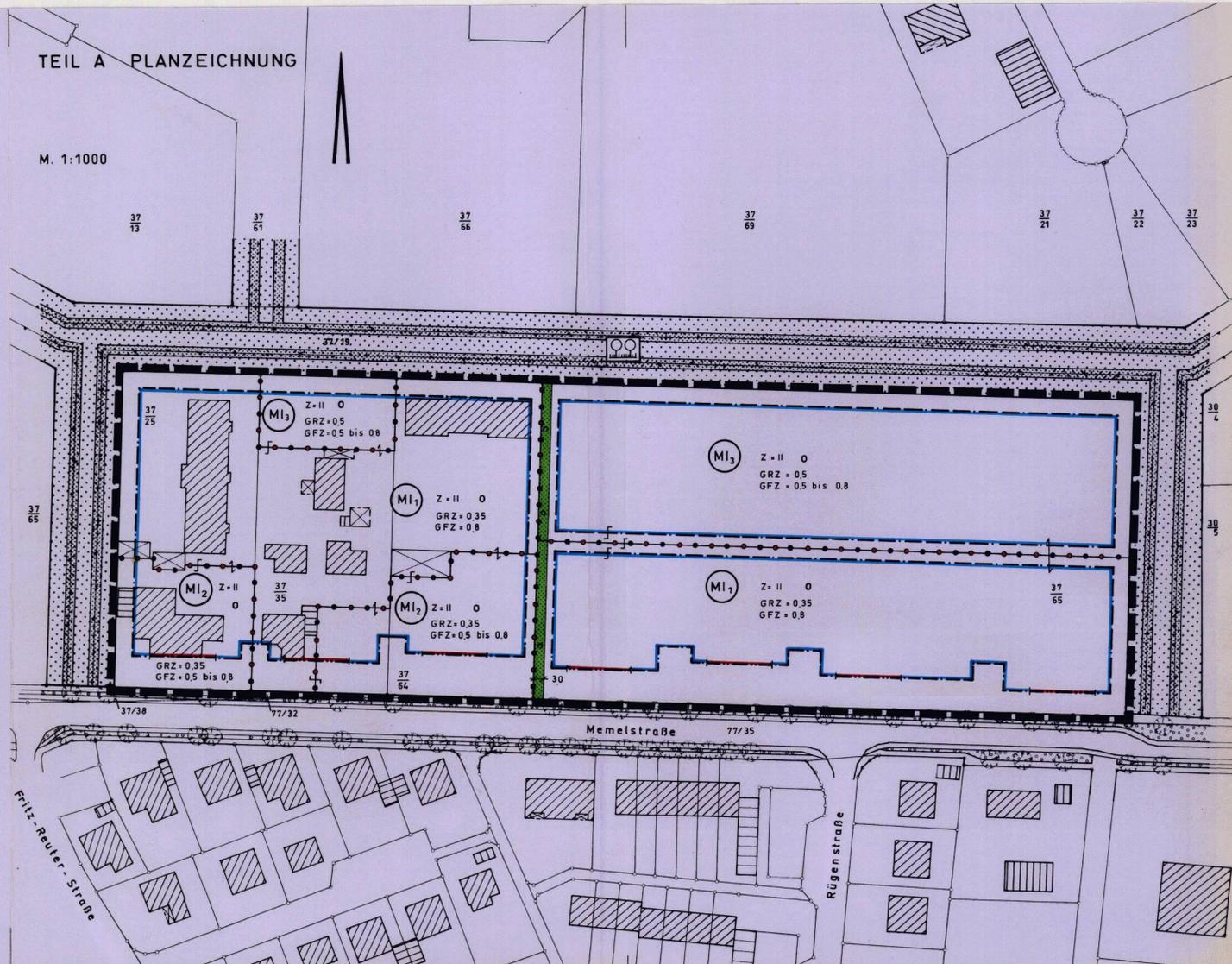
1. ÄNDERUNG

BRANDHEIDE- OST

Aufgrund des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl.I S.2141) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 11.7.1994 (GVBl. Schl.-H. S.321) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.1999 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.29 "Brandheide - Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl.I S.466).

Gemarkung Borgstedt Flur 8



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Mischgebiet mit Bezeichnung des Gebietes, z.B. 1 § 6 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. zwei § 16 und 20 BauNVO
- Grundflächenzahl maximal z.B. 0,35 §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- Geschoßflächenzahl maximal z.B. 0,8 §§ 16, 17 und 20 BauNVO
- Geschoßflächenzahl mindestens z.B. 0,5 bis maximal z.B. 0,8 § 16 Abs.4 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung §§ 1 Abs.2, 16 Abs.2 u.5 BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Offene Bauweise § 22 Abs.2 BauNVO
- Baulinie § 23 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Sonstige Festsetzungen:
 - Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Knick § 15 b LandesnaturschG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksbezeichnung, z.B. 37/25
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Vorhandene bauliche Anlage

Aufstellungsbeschuß der Gemeindevertretung am 12.06.1997.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 16.06.1997.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 22.04.1998.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 25.08.1998.

Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 25.03.1999 ; Mitteilung des Ergebnisses am 06.04.1999.

Beschluß des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 09.07.1998.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 15.08.1998.

Benachrichtigungen der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 09.07.1998.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 03.09.1998 bis 05.10.1998.

Entscheidung der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung am 25.03.1999 ; Mitteilung des Ergebnisses am 06.04.1999.

Büdelndorf, den 06.04.1999



Ulrich
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 05.08.1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Büdelndorf, den 26.03.1999



A. Tölg

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.03.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.03.1999 gebilligt.

Büdelndorf, den 06.04.1999



Ulrich
Bürgermeister

Diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Büdelndorf, den 06.04.1999



Ulrich
Bürgermeister

Der Satzungsbeschuß über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung und die Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am 16.04.1999 in Kraft getreten.

Büdelndorf, den 16.04.1999



Ulrich
Bürgermeister

Planverfasser
Goebel - Thielemann - Bahlmann
Stadtplaner Eckernförde